

Organisationsrundschriften Nr. 02/2012

Berücksichtigung von sozialen Kriterien im Vergabeverfahren

In mehreren Schritten hat die LHH die Berücksichtigung von sozialen Kriterien bei den Ausschreibungen von Leistungen für die Fachbereiche und Betriebe ausgebaut. Zuletzt wurde mit dem Rundschreiben 05/2010 über die Beachtung von Sozialstandards bei der kommunalen Beschaffung informiert. Darin wurde auf den Verzicht von Produkten, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden, und die Verwendung von fair gehandelten Waren hingewiesen. Nach der Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Rahmen der Umsetzung der EG-Vergaberichtlinien können nun gemäß § 97 Abs. 4 GWB unter bestimmten Voraussetzungen weitere soziale Kriterien berücksichtigt werden.

Berücksichtigung oberhalb der Schwellenwerte

In § 97 Abs. 4 S. 2 GWB wie auch in den betreffenden EG-Richtlinien wird geregelt, dass u.a. soziale Aspekte in Form von zusätzlichen Anforderungen für die Auftragsausführung berücksichtigt werden können, sofern sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, sofern die sozialen Anforderungen auf den konkreten Auftrag bezogen sind und nicht allgemeine Anforderungen an die Unternehmens- oder Geschäftspolitik ohne konkreten Bezug zum Auftrag darstellen. Es ist daher z. B. zulässig, zusätzliche Kriterien zugunsten bestimmter Personengruppen oder Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung festzulegen. Derartige soziale Kriterien dürfen nicht unmittelbar oder mittelbar diskriminierend für Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten wirken. Beispiele für soziale Kriterien, die in Ausschreibungen berücksichtigt werden können:

- Verpflichtung zum Einsatz von Arbeitnehmer/innen, die sich nicht in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 SGB IV befinden
- Entgeltgleichheit von Frauen und Männern
- Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen
- Tariftreueklauseln in öffentlichen Ausschreibungen

Zu Tariftreueklauseln in öffentlichen Ausschreibungen ist auszuführen, dass gemäß § 97 Abs. 4 S.1 GWB die Vergabestelle im Rahmen der Eignungsprüfung für die im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) genannten Branchen eine Tariftreueerklärung fordern kann, sofern diese für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Nach § 97 Abs. 4 S. 2 GWB ist es der Vergabestelle ebenfalls möglich, eine Tarifbindung im konkreten Auftrag und damit auftragsbezogen vorzusehen. Die

Tariftreueverpflichtung darf sich jedoch nur auf die zur Auftrags Erfüllung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstrecken.

Berücksichtigung unterhalb der Schwellenwerte

Nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 LandesvergabeG (LVergabeG) in Verbindung mit § 13 des Haushaltsgesetzes 2011 ist die Berücksichtigung sozialer Kriterien im Sinne des § 97 Abs. 4 GWB bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes nur bei Bauaufträgen anwendbar und sofern die Bauaufträge mindestens einen Wert von 75.000 Euro haben. Die Berücksichtigung des sozialen Aspekts „tarifgerechte Entlohnung“ ist zudem in § 3 LVergabeG für Bauaufträge ab 30.000 € zwingend geregelt.

Im Übrigen ist § 97 Abs. 4 GWB für Vergaben unterhalb des Schwellenwertes nicht anwendbar, sondern die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen. Diese enthalten keine Regelungen zur Berücksichtigung von sozialen Kriterien. Jedoch ist es zulässig, dass die Vergabestelle soziale Ausführungsbedingungen auf Grundlage des Grundsatzes der Vertragsfreiheit in den Ausschreibungen berücksichtigt.

Durch die Fachbereiche und Betriebe ist zu prüfen, inwieweit soziale Kriterien bei den Ausschreibungen der Fachbereiche und Betriebe der LHH berücksichtigt werden können. Für eine zentrale vergaberechtliche Beratung und Unterstützung stehen Herr Münch (OE 18.70, Tel.: 44082) und Herr Becker (OE 18.7, Tel.: 41164 oder 46810) zur Verfügung.

Literaturhinweise:

Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht, Deutscher Städtetag, Januar 2010

Faires Beschaffungswesen in Kommunen und die Kernarbeitsnormen, Prof. Dr. Jan Ziekow, 28.04.2011

Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 16/10117

Im Auftrag

(Härke)

1. Verteiler IV mit der Bitte um Bekanntmachung in den jeweiligen Bereichen.
2. GPR
3. An die Fraktionen im Rat der Landeshauptstadt Hannover:
SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, DIE LINKE,
DIE HANNOVERANER, PIRATEN
4. Klaus Neudahm, WfH